

Geschäftsverzeichnissnr. 6715
Entscheid Nr. 125/2017 vom 19. Oktober 2017

ENTSCHEID

In Sachen: Klage auf Aktivierung von Mehrwertsteuernummern, erhoben von Karel Vansant.

Der Verfassungsgerichtshof, beschränkte Kammer,

zusammengesetzt aus dem Präsidenten E. De Groot und den referierenden Richtern T. Merckx-Van Goey und F. Daoût, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 7. August 2017 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 8. August 2017 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob Karel Vansant auf Aktivierung von Mehrwertsteurnummern.

Am 18. August 2017 haben die referierenden Richter T. Merckx-Van Goey und F. Daoût in Anwendung von Artikel 71 Absatz 1 des vorerwähnten Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof den Präsidenten davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, dem in beschränkter Kammer tagenden Gerichtshof vorzuschlagen, einen Entscheid zu erlassen, in dem festgestellt wird, dass die Klage offensichtlich unzulässig ist.

Die Vorschriften des vorerwähnten Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Die klagende Partei beantragt in ihrer Klageschrift die Reaktivierung der Mehrwertsteurnummern 0447.167.228 en 0429.370.203.

B.2. Weder Artikel 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, noch irgendeine andere Verfassungs- oder Gesetzesbestimmung erteilt dem Gerichtshof die Zuständigkeit, über einen Antrag auf Reaktivierung von Mehrwertsteurnummern zu befinden. Der Antrag der klagenden Partei fällt offensichtlich nicht in die Zuständigkeit des Gerichtshofes.

B.3. Der Antrag ist also unzulässig.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof, beschränkte Kammer,

einstimmig entscheidend,

weist den Antrag zurück.

Erlassen in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 19. Oktober 2017.

Der Kanzler,

Der Präsident,

F. Meersschant

E. De Groot